

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Ort, Datum,
Ihre E-Mail vom 31.01.2014	74 Breuer	30 22	Hannover, den 04.02.2014

Zur Betroffenheit von Uhuvorkommen durch Windenergieplanungen im Landkreis Stade; Brutplätze bei Buxtehude-Daensen und Deinste

Sehr geehrter Herr Bock,

die in der oben bezeichneten Sache von Herrn Dr. Matthias Schreiber angefertigte Risikoeinschätzung habe ich aufmerksam durchgesehen. Dr. Schreibers Feststellung, Uhus seien an Windenergieanlagen kaum weniger kollisionsgefährdet als Rotmilane (S. 5 oben des Gutachtens), stimmen wir ausdrücklich zu. Einige andere der von Herrn Dr. Schreiber getroffenen Annahmen und Schlussfolgerungen teilt meine Dienststelle hingegen nicht. Wir gelangen aufgrund der abweichenden Einschätzung zu einer anderen planerischen Empfehlung. Im Einzelnen:

1. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) empfiehlt für Windenergieplanungen vorsorglich einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Uhubrutplätzen einzuhalten.¹ Der NLT hat sich dieser Empfehlung angeschlossen.² Die Abstandsempfehlung der LAG VSW (wie auch des NLT) stellt nach der Rechtsprechung einen Orientierungswert gerade für Standortentscheidungen auf der vorgelagerten Planungsebene dar. Mit den Ausführungen von Dr. Schreiber wird diese Empfehlung nicht obsolet. Es ist vielmehr auch nach Durchsicht seiner Risikoeinschätzung anzunehmen, dass sich Uhus insbesondere in diesem 1.000 m-Umfeld um den Brutplatz bewegen werden, sei es, weil sie hier jagen oder dieses Umfeld bei Flügen zwischen entfernt liegenden Nahrungshabitaten und Nest frequentieren. Die Wahrscheinlichkeit, dann mit den Anlagen zu kollidieren, ist eher hoch zu veranschlagen.

Im Falle des Vorranggebietes Buxtehude-Daensen wird der 1.000 m-Abstand nicht nur beträchtlich unterschritten, sondern der Brutplatz liegt innerhalb dieses Vorranggebietes; es macht einen beträchtlichen Anteil des 1.000 m-Umfeldes aus. Zudem wird ein nicht unerheblicher weiterer Flächenanteil von dem östlich anschließenden Vorranggebiet überlagert.

Im Falle des Vorranggebietes Deinste wird der östliche Abschnitt des 1.000 m-Umfeldes des Brutplatzes nahezu komplett vom Vorranggebiet in Anspruch genommen. Da Uhus bevorzugt in halboffenem und offenem Gelände jagen und das engere Nestumfeld Wald ist, liegt es auf der Hand, dass die Uhus insbesondere auf diesen östlichen Bereich als Nahrungshabitat angewiesen sind oder es bei Nutzung östlicher liegenden Nahrungshabitaten überfliegen müssen.

¹ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz Bd. 51.

² NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011).

Selbstverständlich muss der Windenergiewirtschaft auch im Landkreis Stade eine „substantielle Perspektive“ eingeräumt werden. Eine solche Perspektive dürfte die Windenergiewirtschaft aber auch ohne Unterschreitung des 1.000 m-Umfeldes von Uhubrutplätzen haben. Insofern sollte es möglich sein, dieses Umfeld als weiches Tabukriterium der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zugrunde zu legen und auf eine Inanspruchnahme dieser Bereiche zu verzichten.

2. Der Vorschlag von Dr. Schreiber hat einen solchen generellen Ausschluss nicht in Erwägung gezogen, sondern er behandelt die Dinge so, als bewegten sie sich ausschließlich auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Im Unterschied zu diesem besteht aber bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes der Spielraum für eine vorsorgeorientierte Herangehensweise. Möglicherweise sind diese Bedingungen bei der Anfertigung des Gutachtens nicht hinreichend gesehen worden, weil der Blick bereits auf die Bedingungen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens verengt worden ist.
3. Meine Dienststelle stellt den Wert von örtlich-konkreten Raumnutzungsanalysen für die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens keineswegs in Frage. Hinsichtlich des Uhus ist aber festzustellen, dass solche Analysen wegen der nächtlichen Aktivität von Uhus nur schwer möglich sind. Die Anzahl der erreichbaren Sichtbeobachtungen dürfte für verlässliche Aussagen zu gering sein. Herr Dr. Schreiber räumt dies in der Risikoanalyse ein. Das deswegen von Dr. Schreiber als Option ins Spiel gebrachte betriebsbegleitende „halbautomatische Monitoring“ beispielsweise mittels Telemetrie oder Wärmebildkameras (Risikoanalyse S. 12 unten) ist enorm aufwändig und dürfte einige praktische Probleme aufwerfen. Eine Telemetrierung setzt voraus, dass Uhus zuvor gefangen werden. Ob dazu die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, erscheint zumindest fraglich. In jedem Fall würde ein solches Monitoring den Anlagenbetreiber mit auch in finanzieller Hinsicht keineswegs unerheblichen oder leicht einzulösenden Anforderungen belasten. Werden nur oder einige Brutvögel telemetriert, bleibt aber immer noch das Raumnutzungsverhalten der Jungvögel nach dem Flüggewerden offen, die sich noch wochenlang in der Nähe des Brutplatzes aufhalten können und von den Altvögeln versorgt werden. Auf diese Unwägbarkeiten hat auch Dr. Schreiber hingewiesen.

Raumnutzungsanalysen sehen auch die Empfehlungen der LAG-VSW (2007) sowie die vom NLT vorbereitete Fortschreibung seiner Empfehlungen vor. Diese beziehen sich aber auf die Prüfbereiche, welche über die Mindestabstände hinausgehen (beim Uhu auf das 3.000 m-Umfeld um den Nestplatz).³ Raumnutzungsanalysen kämen insoweit sinnvollerweise ins Spiel, wenn bei Ausschluss des 1.000 m-Umfeldes im Bereich bis 3.000 m um Uhubrutplätzen errichtet werden sollen. Diese Analysen wären zweckmäßigerweise vom Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu veranlassen. In diesem Prüfbereich könnten sich je nach Ergebnis der Untersuchungen Anlagen als zulassungsfähig erweisen.

4. Dr. Schreiber schlägt auf S. 12 oben vor, während eines zweijährigen Monitorings Windenergieanlagen im 1.000 m-Umfeld der Neststandorte bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec abzuschalten. Er führt zum Beleg die Veröffentlichung von FRÖHLICH (1985) an. Tatsächlich findet sich in dieser Arbeit aber keine Begründung für diese Schwelle. Dort wird zwar ein Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Flugverhalten hergestellt, die Windgeschwindigkeit wird dort aber mit Windstärken und als eine Schwelle Windstärke 6 angegeben. Richtigerweise ist in der Risikoanalyse Dr. Schreibers im Weiteren auch von Windstärke 6 die Rede. Windstärke 6 entspricht aber nicht 6 m/sec, sondern 10,8 – <13,9 m/sec; 5,5 – <8,0 m/sec entsprechen hingegen Windstärke 4 („Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben“) (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Beaufortskala>).

³ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (in Vorbereitung): Fachkonvention Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

Der von Dr. Schreiber entwickelte Vorschlag (S. 13 Option 2) scheint insofern auf einem Versehen oder einer Verwechslung zu beruhen. Als Basis für eine Abschaltregelung kommt der Wert 6 m/sec sicherlich nicht in Frage, denn Uhus fliegen ohne belegte Einschränkung auch bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 6 m/sec. Anlagen dürften auch bei höheren Windgeschwindigkeiten nicht betreiben werden, so dass unter dieser Bedingung von einem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kaum mehr ausgegangen werden könnte.

5. Dr. Schreibers Auffassung, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden kann (S. 13 Option 3), teilen wir. Allerdings würden wir hierfür andere als die von Dr. Schreiber genannten Gründe anführen. So können wir a) ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko bei Inanspruchnahme der geplanten Vorranggebiete im 1.000 m-Umfeld nicht ausschließen (wir halten es eher für gegeben), b) bestehen möglicherweise zumutbare Alternativen und c) können wir für die Inanspruchnahme des 1.000 m-Umfeldes – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Bearbeiter